

△

Concessions - Bedingungen

für die

Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft.

Einer zum Zweck der Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Weimar und Gera zusammentretenden Actiengesellschaft wird zum Baue und Betrieb dieser Bahn Concession unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen erteilt:

§. 1.

Für die Gesellschaft sind die in dem Vertrage der Regierungen mit den Bankhäusern Bleichröder und Landau (Beilage A.) vom 4. und 5. Februar 1872, sowie die in dem Staatsvertrag vom 26. März 1872 (Beilage B.) zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

§. 2.

Das Gesellschaftsstatut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den in §. 1 angeführten Verträgen und den gegenwärtigen Concessionsbedingungen im Widerspruche stehen.

Das Statut muß folgende Bestimmungen enthalten:

I.

Die beteiligten Regierungen behalten sich vor, für ihre durch die Staatsgarantie bei der Gründung des Eisenbahnunternehmens und dem Bau der Eisenbahn übernommenen Leistungen, Stimmen in der Generalversammlung zu führen. Die Zahl dieser Stimmen beträgt zusammen ein Sechstheil der in der Generalversammlung bei jeder Abstimmung gültig abgegebenen Stimmen der Aktionäre. Von der Gesamtzahl dieser Regierungs-Stimmen stehen der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Regierung $\frac{2}{10}$ der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung $\frac{2}{10}$ und der Kurfürstlich Preussischen j. R. Regierung $\frac{2}{10}$ zu.

Diese Stimmen sind indessen nicht abzugeben, bei Wahlen in den Aufsichtsrath.